

Extrablatt

zu Stück 47

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 13. November 1908.

Landespolizeiliche Anordnung.

714. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in **Gr. Brzostken** und **Kowalewen**, Kreis Johannisburg, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Seite 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung, für die unten näher bezeichneten Teile des Kreises Johannisburg, folgendes angeordnet:

§ 1. Die Gemeinden Gr. Brzostken und Kowalewen bilden **einen Sperrbezirk**. In demselben unterliegen alle **Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr**.

§ 2. In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde festzulegen. Das Geflügel ist so einzusperrn, daß es den Hof nicht verlassen kann.

§ 3. Das Betreten von Stallungen, in denen an Maul- und Klauenseuche erkranktes oder dieser Seuche verdächtiges Vieh sich befindet, ist nur dem Besitzer, dem zur Wartung dieses Viehes bestimmten Personal und Tierärzten gestattet.

§ 4. Händlern, Schlächtern, Viehlastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

§ 5. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk sowie die Einfuhr von Klauenvieh in diesen Sperrbezirk ist verboten.

§ 6. Alle übrigen örtlichen Anordnungen werden von dem Landrat des Kreises Johannisburg erlassen.

§ 7. Die Gemeinden und Gutsbezirke Schwiddern, Czborren, Kl. Brzostken, Mykuten, Jzlen, Niegossen, Kosken, Klarheim, Sokollen am Berg, Lissaken, Jakubben, Soldahnen und Kossaken nebst Kolonien Borwerken und Abbauten bilden ein **Beobachtungsgebiet**. In demselben werden alle Wiederkäuer und Schweine, auch wenn sie der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 8. Aus dem im § 7 genannten Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrates nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur für Schlachtvieh und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr der betreffenden Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

§ 9. In demselben Gebiet ist der Handel mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel im Umherziehen untersagt.

§ 10. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet sowie durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Treiben ist das Fahren mit Rindvieh-Gespanssen gleich zu stellen.

§ 11. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Tierschauen.

§ 12. Die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in dem Teile des Kreises Johannisburg, der südlich der Linie Südufer des Spirdingsee's, Jeglinner Kanal, Südufer des Kosch-Sees, Ruhden, Schlagakrug gelegen ist, ist untersagt.

§ 13. Diejenigen Personen, welche im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet mit der Pflege und Wartung von Klauentieren und mit dem Melken der Rinder beauftragt sind, insbesondere die Unterschweizer, haben sich, wenn sie ihre Stellung wechseln, zu **desinfizieren, bevor sie den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen**.

Die Desinfektion ist in der Art vorzunehmen, daß Hände und Füße mit warmem Seifenwasser gründlich zu reinigen sind; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (3 Proz. Lösung von Lysol, Creolin, Bacillol usw.) abzuwaschen; die bei den oben genannten Verrichtungen benutzten Kleidungsstücke sind in heißem Seifenwasser oder heißer Sodalauge auszuwaschen.

§ 14. Das Weggeben ungekochter Milch von Sammelmolkereien in dem im § 12 bezeichneten Teile des Kreises Johannisburg ist verboten. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgesetzt wird.

Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen auch Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molke.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Soweit das Weggeben ungekochter Milch zum Genuß für Menschen üblich ist, können für größere Orte von dem Landrat Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung erteilt werden, daß sich die Abgabe der ungekochten Milch auf die Verwertung zum Genuß für Menschen beschränkt.

§ 15. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die die Milch anfahrenenden Wagen halten, bezgl. die Rampen, auf welche die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich durch Abfegen bezw. Abspülen mit Wasser gründlich zu reinigen.

Die Milchkannen sind mit heißer, mindestens 2 Proz. Sodalauge in der Molkerei zu reinigen und mit heißem Wasser nachzuspülen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 17. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Allenstein, den 12. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

von Hellmann.

Nr. I. F. 1377.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 47.

Ausgegeben zu Allenstein, am 19. November 1908.

1908.

Inhalt:

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 715. Amtsbezirk Muntowen Nr. 7 Kreis Sensburg.
 Nr. 716. Amtsbezirk Rummy Nr. 17 Kreis Ortelsburg.
 Nr. 717. Standesamtsbez. Arys Land Nr. 3 Kr. Johannisbg.
Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.
 Nr. 718. Wahl des Stadtrats Arlart zum zweiten Bürgermeister der Stadt Allenstein.
 Nr. 719. Meldepflicht der aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands zureisenden Personen.
 Nr. 720. Ernennung zum Konsul von Norwegen.
 Nr. 721. Kreistagator für den Bezirk des Amtsgerichts Bialla.

- Nr. 722. Ernennung zum pharmazeutischen Mitgliede der hiesigen Vorprüfungskommission für die pharmazeut. Vorprüfung.
 Nr. 723. Markt- u. Ladenpreise für Monat Oktober 1908.
 Nr. 724. Landespoliz. Anordnung für die Kreise Johannisburg u. Reidenburg, betr. Maul- u. Klauenseuche.
 Nr. 725. Landespoliz. Anordnung für den Kreis Ortelsburg, betr. Maul- und Klauenseuche.
 Nr. 726. Geschäftlicher Verkehr für die offenen Verkaufsstellen der Fleischwarenhandl. an Wochentagen.
 Nr. 727. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Bezirke.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 728. Umgemeindung in der Gemarkung Guttenwalde.
Personalanmeldungen.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

715. Im Kreise Sensburg habe ich für den Amtsbezirk Muntowen Nr. 7 den Gutsbesitzer **Neubacher** in Muntowen und für den Amtsbezirk Grabowen Nr. 9 den Besitzer **Odo** in Grabowen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zu Amtsvorstehern ernannt.

Königsberg, den 28. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7813. I. J. B.: Dr. Graf von **Keyserlingk**.

716. Für den Amtsbezirk Rummy Nr. 17 des Kreises Ortelsburg habe ich den Gutsbesitzer **Bruno** in Juliensfelde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 21. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 8132. I. J. B.: Dr. Graf v. **Keyserlingk**.

717. Für den Standesamtsbezirk Arys Land Nr. 3 im Kreise Johannisburg habe ich den Bürgermeister **Ritsche** in Arys zum Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 14. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7965. I. J. B. Dr. Graf v. **Keyserlingk**.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

718. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. November d. Js. in Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Allenstein getroffenen Wahl den Stadtrat **Walter Arlart** zu Insterburg als zweiten Bürgermeister der Stadt

Alenstein für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Alenstein, den 13. November 1908.

I. C. 3190. Der Regierungs-Präsident.

719. Meine durch Extrablatt zu Stück 41 des Amtsblattes veröffentlichte Polizeiverordnung vom 2. Oktober d. Js. die Meldepflicht der aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands zureisenden Personen betr., hat unterm 23. Oktober d. Js. nachträglich die Zustimmung des Bezirksausschusses erhalten.

Alenstein, den 6. November 1908.

I. M. 3218. II. Ang. Der Regierungs-Präsident.

720. Der bisherige Vizekonsul bei dem norwegischen Konsulat in Königsberg, Friedrich Hermann **Schlimm**, ist zum Konsul von Norwegen ernannt worden.

Alenstein, den 10. November 1908.

I. Db. 1674. Der Regierungs-Präsident.

721. Nachdem der Amtsvorsteher **Falk** zu Drygallen für das Amt als Kreistagator vereidigt worden ist, wird er als solcher für den Bezirk des Amtsgerichts Bialla angenommen.

Alenstein, den 10. November 1908.

I. V. 4139. Der Regierungs-Präsident.

722. An Stelle des von hier verzogenen Apothekenbesizers Herrn **Rieß** habe ich den Apothekenbesitzer Herrn **Wenzlawski** hier zum pharmazeutischen Mitgliede der hiesigen Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung ernannt.

Alenstein, den 6. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

723. Markt- und Raderpreise
im Regierungs-Bericht Stillestehen im Monat Oktober 1908.
I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Marktorthe.	M e i g e n			M o g e n			G e r f e			S a f e r			Ueberschlag der zum Markt gebrachtten Mengen an:														
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering															
Ges. Kosten je 100 Sillogramm																												
1	Stillestehen	21	19	86	17	58	16	91	16	24	17	15	19	13	39	15	50	14	75	14	—	249	1100	269	989			
2	Stillestehen	—	—	—	15	80	15	55	15	30	14	13	93	13	60	15	64	15	24	15	24	14	84	—	160	140	190	
3	Stillestehen	18	85	13	17	75	16	87	16	48	15	15	30	14	90	15	90	15	14	15	14	15	10	120	138	120	136	
4	Stillestehen	20	70	20	20	27	17	20	17	75	16	16	30	15	90	15	84	15	15	15	14	14	94	50	142	204	212	
5	Stillestehen	21	40	21	10	80	17	10	16	50	15	15	10	14	80	15	90	15	60	15	60	15	30	28	182	48	168	
Summa		81	95	79	58	77	54	85	43	83	13	81	27	78	90	75	82	72	59	78	28	76	23	74	18	—	—	—
Durchschnitt		20	49	19	90	19	39	17	09	16	63	16	26	15	78	15	16	14	52	15	66	15	25	14	84	—	—	—

I. B. U e b r i g e M a r k t m a r e n .

Nr.	Benennung der Marktorthe.	Stillestehen			Stroh			Fleisch			Geräucherter Speck (hiefiger)	Eibutter	Eier																				
		Größen (gelbe) zum Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linien	Spkartoffeln	Richt	Krumm	Seu	im Großhandel	im Kleinhandel				von der Reule	vom Baud	Schweine	Ralb	Dammel															
Ges. Kosten je 100 Sillogramm																																	
1	Stillestehen	15	86	—	3	97	4	50	—	6	—	98	89	1	45	1	20	1	60	1	30	1	40	1	89	2	7	4	16				
2	Stillestehen	17	22	—	8	25	—	—	—	—	—	140	—	1	70	1	43	1	63	1	33	1	23	1	2	2	60	2	60	4	50		
3	Stillestehen	17	55	—	3	51	—	—	—	—	—	102	50	1	20	1	10	1	55	1	10	1	20	1	2	2	80	1	80	3	60		
4	Stillestehen	—	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	1	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Stillestehen	—	—	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	1	30	1	10	1	30	1	05	1	30	1	20	1	1	2	2	2	10		
6	Stillestehen	—	—	—	4	75	—	—	—	—	—	—	—	1	35	1	15	1	50	1	15	1	30	1	20	1	1	2	2	2	10		
7	Stillestehen	—	—	—	4	55	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	60	1	40	1	30	1	30	1	1	2	2	2	20		
8	Stillestehen	—	—	—	3	97	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	60	1	30	1	30	1	30	1	1	2	2	2	30		
9	Stillestehen	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	1	1	35	1	1	1	40	1	40	1	1	2	2	2	30		
10	Stillestehen	20	30	—	6	72	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	40	1	40	1	40	1	40	1	2	2	2	2	80		
Summa		115	53	96	58	—	—	44	06	25	74	9	20	27	50	1029	89	13	55	11	83	14	83	12	28	12	43	19	74	21	92	42	47
Durchschnitt		19	26	32	20	—	—	4	41	5	15	4	60	5	50	114	43	1	36	1	18	1	48	1	23	1	24	1	97	2	19	4	25

1 Schod
60 Stück
Nr. Stf.

II. L a d e n p r e i s e

an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1908.

Nr.	Benennung der Marktorie	Mehl zur Speisen- bereitung aus		Gerstien-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Weis (Java) mittleren	Kaffee			Schweineschmalz (hiefiges)	Fadennudeln	Cago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Metereibutter					
		Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java, miltlerer (roh)	Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisefalz				Roch-	Stück-								
																					Es kosten je 1 Kilogramm				
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Allenstein	30	25	38	23	55	38	38	50	2	70	3	10	19	1	90	90	85	47	53	65	—	—	2	60
2	Arns	37	31	50	38	50	45	—	50	2	75	2	90	20	1	55	90	90	60	60	90	—	—	2	40
3	Bischöpsb.	32	28	35	24	50	50	50	40	2	20	2	80	20	1	40	80	80	46	58	60	—	—	2	60
4	Johannisbg.	38	33	45	35	70	45	45	45	2	90	3	—	20	1	50	80	80	56	60	80	—	—	—	—
5	Löhen	31	29	35	35	—	35	—	45	2	10	3	20	20	1	90	75	75	50	56	75	—	—	2	80
6	Lyc	38	31	42	49	62	57	60	51	2	80	3	45	20	1	90	80	80	50	56	80	—	—	2	70
7	Ortelsburg	35	31	43	34	55	53	50	45	2	40	2	90	20	1	70	100	100	60	60	70	—	—	2	40
8	Osterode	32	25	55	55	65	55	65	55	2	50	3	20	20	1	90	100	80	56	60	100	24	—	2	50
9	Sensburg	34	28	50	24	50	40	—	45	2	30	2	90	20	1	60	—	80	48	52	80	—	—	2	75
10	Soldau	38	34	40	34	52	52	—	50	3	—	3	80	20	2	—	86	84	54	58	90	—	—	2	60
Summa		345	295	433	351	509	470	308	476	25	65	31	25	199	17	35	781	834	527	573	790	24	—	23	35
Durchschnu		35	30	43	35	57	47	51	48	2	57	3	13	20	1	74	87	83	53	57	79	—	—	2	60

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen Allenstein, den 11. November 1908.

(I. E. 556.) Der Regierungs-Präsident.

724. Landespolizeiliche Anordnung. Da die Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden russischen Gebietsteilen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, ordne ich auf Grund der §§ 7 und 19—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) sowie des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz in der Fassung vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) in Verbindung mit den §§ 1 und 59a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 12. d. Mts. (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes) folgendes an:

§ 1. Der **Weidegang** aller Wiederkäuer und Schweine innerhalb einer Entfernung von 500 Metern von der Landesgrenze im Kreise **Johannisburg** zwischen einschließlich Dlottowen bis einschließlich Schwidern und im Kreise **Neidenburg** zwischen einschließlich Plomo bis einschließlich Napiertken ist verboten.

§ 2. Der von der Linie Rymoczin, Wiersbau, Marzym, Brodau, Chorap, Krokau, Napiertken und der Landesgrenze begrenzte Teil des Kreises **Neidenburg** einschließlich der an dieser Linie gelegenen Ortschaften bildet ein **Beobachtungsgebiet**.

Das durch die landespolizeiliche Anordnung vom 12. d. Mts. aus Teilen des Kreises **Johannis-**

burg gebildete Beobachtungsgebiet wird dahin erweitert, daß es den von der Linie Dlottowen, Wollisko, Gehsen, Rakowken, Thurowen, Posseggen, Gusken, Kunilisko, Jhlen, Kosken, Miegossen, Dannowen, Rosuchen, Kollken, Schwidern, Lodigowen, Wlosten und der Landesgrenze zwischen Wlosten und Dlottowen begrenzten Teil des Kreises einschließlich der an dieser Linie gelegenen Ortschaften umfaßt.

In diesen Beobachtungsgebieten werden alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 3. Aus den im § 2 benannten Beobachtungsgebieten dürfen Tiere der bezeichneten Gattungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrates nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur für Schlachtvieh und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausführung der betr. Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes beziehungsweise des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Allenstein, den 14. November 1908.
I. F. 1393. Der Regierungs-Präsident.
v o n H e l l m a n n.

725. Landespolizeiliche Anordnung. Da die **Maul- und Klauenseuche** in den angrenzenden russischen Gebietsteilen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, ordne ich auf Grund der §§ 7 und 19—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 153/409), sowie des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz in der Fassung vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) in Verbindung mit den §§ 1 und 59 a der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises **Ortelsburg** folgendes an:

§ 1. Der **Weidegang** aller Wiederkäufer und Schweine innerhalb einer Entfernung von 500 Metern von der Landesgrenze zwischen dem Omuleffluß und der Kreisgrenze Johannsburg ist verboten.

§ 2. Der von der Linie: Omuleffluß von seinem Eintritt nach Rußland bis in die Höhe von Riparren, von dort weitergehend nach Riparren und Gr. Lattana, Radzienen, Lucka, Radostowen, Zielonygrund, Liebenberg, Willamowen, Friedrichshof, Gr. Blumenau, Gr. Spalienen, von dort zur Landesgrenze, und der Landesgrenze umschlossene Teil des Kreises Ortelsburg einschließlich der an dieser Linie gelegenen Ortschaften bildet ein **Beobachtungsgebiet**. In diesem Beobachtungsgebiet werden alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 3. Aus dem im § 2 bezeichneten Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der vorbenannten Gattungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrates nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur für Schlachtvieh und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausführung tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes beziehungsweise des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Allenstein, den 17. November 1908.

I. F. 1404. Der Regierungs-Präsident.
gez. v. S e i l m a n n.

726. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des hiesigen Magistrats angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Fleischwarenhandlungen in der Stadt Allenstein für den geschäftlichen Verkehr an Wochentagen auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen sein müssen.

Ausgenommen sind:

1. alle Sonnabende des Jahres,
2. die letzten 7 Werktage vor Weihnachten,
3. " " 3 " " Neujahr,
4. " " 3 " " Dieren,
5. " " 3 " " Pfingsten.

In der Zeit, während der die vorbezeichneten Verkaufsstellen aufgrund dieser Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art allgemein, d. h. auch denjenigen Geschäftsinhabern verboten, welche außer den vom Ladenschlusse betroffenen Waren noch andere Waren führen.

Desgleichen ist verboten das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus, im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1, Ziffer 1 a a O.), sowie in Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 a a O.), soweit nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft.

Allenstein, den 6. November 1908.

I. Za. 2564. Der Regierungs-Präsident.

727. Als versucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landes-teile:

in Preußen: die Regierungsbezirke Potsdam und Stettin,

in Bayern: die Bezirke Oberbayern und Mittelfranken.

in Elsaß-Lothringen: die Bezirke Unterelsaß und Lothringen.

Allenstein, den 8. November 1908.

I. F. 1344. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

728. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 21. Oktober 1908 sind aufgrund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, die Gebäude auf dem Grundstück Parzelle 2 des Kartenblatts 2, der Gemarkung Güttenwalde, Artikel 103 der Gemeinde Aweyden, bestehend aus:

1. Litt. a) Wohnhaus mit Hofraum,
2. " c) Viehstall,
3. " d) Scheune,

welche unter Nr. 32 der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Güttenwalde verzeichnet sind, von der Gemeinde Güttenwalde abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Aweyden vereinigt.

Sensburg, den 13. November 1908.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Sensburg.

Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. September d. Js. dem prakt. Arzt Sanitätsrat Dr. **Elgnowski** in Ortelsburg den Roten Adlerorden IV. Klasse, sowie dem Bürgermeister **Mey** und dem Maschinenfabrikanten **Emald Bartsch** beide ebenda, den königlichen Kronenorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann **Julius Solty** in Bischofsburg, Kreis Kößel, den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchster Order vom 16. September d. Js. dem Vorarbeiter **Adam Fallarz** in Güntlau, Kreis Osterode, dem Gutshofmann **Adam Saloga** in Heeslicht, Kreis Osterode, dem Gutskammerer **Eduard Gising** in Jacobsthal, Kreis Osterode, dem Gutsfuttermeister **August Grodzinkat** in Kittnau, Kreis Osterode, dem Gutszimmermann **Gottlieb Quandt** in Klönau, Kreis Osterode, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober d. Js. den Fußgendarmerie-Wachtmeister **Egaga** in Wienzkowen und **Blaschkowski** in Soldau, Kreis Neidenburg, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Oktober d. Js. ist der Seminardirektor von **Baltejus** zum Regierungs- und Schulrat bei der hiesigen königlichen Regierung ernannt worden.

Dem Lehrer **Julius Uwisz** zu Bialygrund, Kreis Ortelsburg, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober d. Js. der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem Amtsgerichtsrat **Reimer** in Gumbinnen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. März 1909 erteilt.

Der Oberlandesgerichtsrat **Sachs** in Naumburg a. S. ist zum Präsidenten des Landgerichts in Braunschweig ernannt.

Der Landrichter Dr. **Cohn** in Allenstein ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Der Gerichtsassessor **Reinisch** in Stettin ist zum Amtsrichter in Prökuls ernannt.

Der Gerichtsassessor Dr. **Messerschmidt** in Insterburg ist zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Beuthen O/S. ernannt.

Der Gerichtsassessor **Hermann Rohmoser** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 10. November d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gumbinnen zugelassen worden.

Der Referendar **Grunenberg** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Balzer** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Dem Referendar **Richard Bodien** ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Justizdienste erteilt. Der Rechtskandidat **Bruno Zimmel** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Erwin Moeller** ist zum Referendar ernannt.

Dem Strafanstaltsvorsteher, Oberinspektor **Richter** der Strafanstalt Rhein Ostpr. ist unter Beförderung zum Strafanstaltsdirektor, die Stelle des Direktors der Strafanstalt zu Crone a./Br. vom 15. November 1908 ab übertragen worden. Von demselben Zeitpunkt ist dem Strafanstalts-Inspektor **Michaelsen** vom Strafgefängnis Cottbus die Inspektor- (Vorsteher-) Stelle bei der Strafanstalt Rhein Ostpr. verliehen worden.

Der Rechtskandidat **Karl Szotowski** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Erich Baumgart** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Josua Epstein** in zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Robert Kromm** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Fritz Bosetti** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Herbert George** ist zum Referendar ernannt.

Dem Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat **Zerahn** in Königsberg ist anlässlich des Uebertritts in den Ruhestand der königliche Kronenorden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Bureauhilfsarbeiter **Kuhnert** der Strafanstalt Wartenburg Ostpr. ist vom 1. Dezember 1908 ab die Stelle eines Sekretärs bei der Strafanstalt zu Crone a./Br. verliehen worden.

Der Militäranwärter **Weinberger** ist zum Kreisassistenten bei dem Landratsamte zu Löben ernannt.

Der Militäranwärter **Friedrich Bernacker** in Düsseldorf ist zum Amtsgerichtsassistenten bei dem Amtsgericht in Mehlauken ernannt.

Der Katasterhilfsarbeiter **Heinrich Mohrherr** ist zum Katasterhilfszeichner bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Dem königlichen Hegemeister **Brachmer** in Kopitzko, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist der königliche Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

In die Pfarrstelle zu Eckersberg in der Diözese Johannisburg ist der Pfarrer **Wizka** aus Adl. Kessel berufen.

Der Kandidat des höheren Schulamts **Johannes Dziubiella** ist als Oberlehrer an dem Städtischen Gymnasium in Löben angestellt worden.

Der Seminarlehrer **Christoph Kairies** zu Karalene ist als Vorsteher und Erster Lehrer an die königliche Präparandenanstalt in Johannisburg berufen worden.

Im Verwaltungsbezirk des Präsidenten der Oberzolldirektion für Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es ist pensioniert: der Oberzollsekretär **Basche** in Königsberg unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat. Es sind versetzt oder befördert: der Oberzollrevisor **Schneider** aus Neidenburg in gleicher Eigenschaft nach Kolberg, der

Oberzollkontrollleur Zollinspektor **Stabe** aus Fulda zum Oberzollrevisor in Neidenburg, der Oberzollkontrollleur **Nadtke** aus Christiansfeld und der Zollsekretär **Goebel** aus Neidenburg in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, der Zollsekretär **Pölm** aus Königsberg zum Oberzollsekretär ebenda und der Zollauffseher **Dannat** aus Königsberg zum Zollassistenten daselbst.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Oeffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11¹/₂ Uhr der Königlichen Amtsblattverwaltung hierselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfennige und werden dieselben mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Oeffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1 Mf. 50 Pfg. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 47 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 47.

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.